

ANLIEFERVORSCHRIFTEN FÜR LIEFERANTEN DER FIRMA HIRSCHMANN CAR COMMUNICATION GMBH

I. Allgemeine Vorschriften

1. Der Geltungsbereich dieser Vorschriften bezieht sich auf alle Werke, Tochtergesellschaften und Lieferanten.
2. Diese allgemeinen Verpackungsrichtlinien gelten immer dann, wenn keine anderen Forderungen gesondert verlangt werden.
3. Um den Einsatz der Verpackungsmittel zu minimieren, ist der Verpackungsaufwand in der gesamten Prozesskette vom Lieferanten bis zum Kunden zu optimieren.
4. Beschädigungen an jeglichen Waren müssen vermieden werden.
5. Es muß ein gutes Erscheinungsbild der Lieferungen gegenüber unseren Kunden gewährleistet sein.
6. Teilenummern, Stückzahlen und Verpackungsmittel müssen gemäß Fertigungsplan, Lieferspezifikation oder Verpackungsvorschrift verwendet werden.
7. Es sind ausschließlich saubere, nicht defekte Verpackungsmittel zu verwenden.
8. Beim Einsatz / der Befüllung von Verpackungsmitteln ist sicherzustellen, dass keine alten oder falschen Kennzeichnungen am Verpackungsmittel befestigt sind.

II. Lieferschein

1. Lieferschein in 2-facher Ausfertigung
2. Anbringung gut sichtbar in einer Lieferscheintasche außen am ersten zu entladenden Packstück.
3. Bei Lieferungen mit mehreren Packstücken / Paletten besondere Kennzeichnung des Packstückes / der Palette an der die Lieferpapiere angebracht sind.

III. Angaben auf dem Lieferschein

1. Lieferschein-Nummer
2. Anlieferwerk – Hirschmann Neckartenzlingen / Hirschmann Békéscsaba
3. Bestellnummer mit Bestellposition
4. Materialnummer
5. Materialbezeichnung
6. Menge mit Mengeneinheit in Übereinstimmung mit der Bestelleinheit
7. Bei Direktlieferungen an Abteilungen: Name / Abteilung des Empfängers, Kostenstelle
8. Die Angaben in den Punkten III.1 – III.5 sind auf Verlangen außer in Klarschrift auch als Barcode (Code 39) anzudrucken.

IV. Speditionspapiere

1. Material, das über Spediteure angeliefert wird, muß mit einem Speditionsauftrag angeliefert werden, auf dem der / die Lieferschein/e zu einer Sendung zusammengefasst wurden. Bei der Übernahme der Sendung kann somit schnell und genau die angelieferte Menge der Colli erkannt und quittiert werden
2. Für unsere Wareneingangsplanung ist ein Avis unerlässlich, ab 5 Paletten sollte dies mindestens 1 Tag im Voraus auf unsere Adresse hcc.wernau@gw-world.com geschickt werden.
3. Ebenso ist bei uns keine seitliche Ent- und Beladung möglich

V. Palettenware

1. Palettenware ist ausschließlich auf DIN – Norm – Euroflachpaletten anzuliefern. Bei minderer Qualität der Paletten wird kein Tausch vorgenommen.
 2. Die maximale Palettenhöhe ist 1000 mm inkl. der Palette.
 3. Das maximale Gewicht pro Palette darf 800 kg nicht überschreiten.
 4. Alle Normmaße, insbesondere die Palettenmaße, sind zwingend einzuhalten.
 5. Es ist darauf zu achten, dass die angelieferte Ware keine abstehenden Befestigungen, Ladungssicherungen Ausbauchungen an aufgesetzten Kartonagen oder Folienstretchungen aufweist.
- ⇒ Nichtbeachten dieser Vorgaben, die zu Störungen führen werden dem Lieferanten mit € 150,-- pro Palette/Packstück in Rechnung gestellt.

VI. Gebinde

1. Die Verwendung eines Umkartons zur Verpackung mehrerer Einzelgebände eines Artikels ist zulässig. Dieser Umkarton muß eine eindeutige und detaillierte Inhaltsdeklaration aufweisen.
2. Jedes Einzelgebände wie Europalette, Karton, Sack ist mit Materialbezeichnung, Materialnummer und beinhalteteter Menge zu kennzeichnen.
3. Mehrere Einzelgebände unterschiedlicher Artikel dürfen nicht in einem Umkarton zusammengepackt werden.
4. Die Verwendung von Metallbändern ist untersagt.
5. Das Stapeln von Packstücken ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine Beschädigung oder Deformierung insbesondere der unteren Packstücke ausgeschlossen ist.
6. Sämtliche Verpackungen (Kartonagen) sind qualitativ so zu wählen, dass sie die Ware ausreichend vor Beschädigung und Verlust schützen. Ist die vom Lieferanten gewählte Versandverpackung nicht ausreichend, lehnen wir jede Mithaftung, aus daraus resultierenden Schäden, ab und lassen die Materialien auf Kosten des Lieferanten durch unseren Dienstleister prüfen, umpacken oder fachgerecht entsorgen.

VII. Elektronische Bauteile und elektromechanische Bauteile auf Rollen

Elektronische Bauteile sowie elektromechanische Bauteile die auf Rollen geliefert werden müssen je Verpackungseinheit (Rolle, Tray) mit mindestens folgenden Angaben belabelt sein:

- Hersteller (eindeutiges Logo oder Text)
- Bauteilbezeichnung des Herstellers
- Mengenangabe
- Losnummer oder Herstelldatum

Die unter 2-4 genannten Daten müssen in maschinenlesbarer Form als Barcode oder als 2D Code, die den üblichen Normen genügen, auf jeder Rolle bzw. Tray aufgebracht sein.

Bei MSL verpackten Bauteilen müssen diese Angaben sowohl auf der ESD-Schutzverpackung wie auch innerhalb der ESD Schutzverpackung auf jeder Rolle bzw. Tray aufgebracht sein.

VIII. ESD-geschützte Materialien (ESD-Bauelemente)

1. Die Verpackung muss die Sicherheit der Materialien gewährleisten. Verpackungen, die ESD-geschützte Materialien enthalten, müssen mit genormten Warnhinweisen versehen sein, die deutlich sichtbar außen an jeder Verpackung angebracht sind.
2. Die Bezeichnung des Materials, und die Menge müssen auf jedem Schutzgebände wie unter VII beschrieben außen deutlich sichtbar angebracht sein.
3. Die wareneingangs- und lagerungstechnische Bearbeitung solcher Teile muß ohne Entfernung der ESD-Schutzverpackung möglich sein.

IX. Beipack- und Verpackungsmaterial

1. Beipackung von dritten Materialien wie z.B. Informationsbroschüren, Werbematerial, Musterteile oder sonstigen Papieren, wie Prüfberichte, Rechnungen usw. innerhalb der Einzelbinde ist unzulässig.
2. Als Polster- und Füllstoff sind Papier und Wellpappe zulässig. Styroporformteile sind nur typengebunden zugelassen.
3. Gegenstände wie Zettel, Schnüre, Abfälle oder Kunststoffe in den Behältern sind nicht zulässig und werden kostenpflichtig entsorgt.

X. Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen von diesen Vorgaben sind rechtzeitig vorher schriftlich anzufordern.
2. Bei Nichteinhaltung dieser Anliefervorgaben müssen wir Ihnen die unserem Dienstleister dadurch entstehenden Mehrkosten, sowie eine Bearbeitungspauschale von € 50,-- pro Vorgang in Rechnung stellen.

Stand: April 2024